

Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024

1. Steuerfestsetzung

Die Hebesätze für die Grundsteuer der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald für das Kalenderjahr 2024 werden festgesetzt auf

390 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und

390 v. H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Die Hebesätze sind gegenüber dem Jahr 2023 unverändert.

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2024 die gleiche Grundsteuer wie in dem Kalenderjahr 2023 zu entrichten haben, wird aufgrund von § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes (GrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2024 in derselben Höhe wie für das Kalenderjahr 2023 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlungsaufforderung

Die Steuerschuldner werden gebeten, die Grundsteuer 2024 zu den Fälligkeitsterminen und mit den Beträgen, die sich aus dem letzten schriftlichen Grundsteuerbescheid vor Veröffentlichung dieser Bekanntmachung ergeben, auf eines der im Bescheid angegebenen Bankkonten der Gemeindekasse Ottenhöfen im Schwarzwald zu überweisen oder einzuzahlen.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch bei der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald, Forstweg 1, 77883 Ottenhöfen im Schwarzwald erhoben werden.

Ottenhöfen im Schwarzwald, den 25.01.2024

Hans-Jürgen Decker
Bürgermeister

